Gemeinde Hilzingen
Landkreis Konstanz

HILZINGEN IM HEGAU

Sitzungsvorlage

Gemeinderat

zu TOP 7 öffentlich (Presse: ja)		**Amt**	Bauamt/Bauverwaltung
zu TOP nichtöffentlich		**Aktenzeichen:**	022.32 - RS
Sitzung am: 13.10.2020		**Datum:**	02.10.2020

Überprüfung und Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stufe 3 für die Gemeinde Hilzingen

Aufstellungsbeschluss und Auftragsvergabe

Die Gemeinde Hilzingen ist gemäß § 47e Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 Abs. 5 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für Baden-Württemberg (BImSchZuVO) zuständig für die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes innerhalb des Gemeindegebietes. Sie hat hierzu im Jahr 2016 bereits einen Lärmaktionsplan der Stufe 2 erstellt. Mit Veröffentlichung der Ergebnisse der Lärmkartierung durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW, Stufe 3) im Dezember 2018 und aufgrund des Schreibens des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 29.01.2019, sind alle Kommunen mit mehr als 50 Betroffenheiten über 55 dB(A) L_{DEN} bzw. 50 dB(A) L_{Night} verpflichtet, ihren Lärmaktionsplan zu überprüfen bzw. fortzuschreiben.

Die Lärmkartierung und Betroffenheitsanalyse 2017 der LUBW (Stufe 3) ergab für die Gemeinde Hilzingen sowohl viele Betroffenheiten oberhalb der Auslösewerte von 65 dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_{Night} und als auch vereinzelt Betroffenheiten über Lärmpegeln von 70 dB(A) L_{DEN} und 60 dB(A) L_{Night}.

Die **Überprüfung** des bestehenden Lärmaktionsplanes muss folgende Themen umfassen:

- Relevante Änderungen der Lärmsituation (z.B. zusätzliche kartierte Strecken, Verkehrsstärken, Lkw-Anteile, Geschwindigkeitsregelungen, aktive Lärmschutzmaßnahmen, andere Lärmquellen),
- Relevante Änderungen der Lärmeinwirkungen (z.B. Bebauungsstruktur, Einwohnerzahlen, passive Lärmschutzmaßnahmen),
- Änderungen in der Bewertung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen,
- Analyse zum Stand der Umsetzung von Maßnahmen,
- Entwicklungen in der Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser oder der Flächen,
- Hemmnisse und Optimierungsmöglichkeiten,
- Berücksichtigung planungsrechtlicher Festsetzungen in anderen Planungen, z.B. zum Schutz ruhiger Gebiete,
- Erfolge langfristiger Strategien,
- Schlussfolgerung für die Überarbeitung des bestehenden Lärmaktionsplanes.

Im Lärmaktionsplan der Stufe 2 aus dem Jahr 2016 wurden entlang der Kartierungsstrecken verschiedene Lärmminderungsmaßnahmen festgelegt. Eine qualifizierte Fortschreibung des bestehenden Lärmaktionsplanes der Hilzingen ist dann notwendig, wenn neben den Lärmminderungsmaßnahmen aus dem bereits bestehenden Lärmaktionsplan der Stufe 2 weitergehende Lärmminderungsmaßnahmen angestrebt oder zumindest geprüft werden sollen. In diesem Fall müssten die Lärmpegel entlang der Strecken mit aktuellen Verkehrszahlen neu berechnet werden. Dieses Verfahren entspricht einer qualifizierten Fortschreibung des kommunalen Lärmaktionsplanes der Stufe 3. Das nach dem Vorschlag der Verwaltung zu beauftragende Ingenieurbüro Rapp Trans AG geht derzeit davon aus, dass eine Fortschreibung des Lärmaktionsplans im vereinfachten Verfahren ausreicht.

Nach Vorliegen der konkreten Überprüfungsergebnisse ist im nächsten Schritt über das weitere Verfahren zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans zu entscheiden, d.h. entweder:

- **Vereinfachtes Verfahren**:
  Fortschreibung des kommunalen Lärmaktionsplans mit Hilfe des Musterplanberichtes des VM Baden-Württemberg (ohne Untersuchung ergänzender Maßnahmen).

  Honorarkosten: **3.410,40 € brutto** (ohne Optionen wie Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit u. Präsentation).

- oder **Qualifiziertes Verfahren**:
  Fortschreibung des kommunalen Lärmaktionsplans mit Kartierung Straßenverkehrslärm (Lärmberechnung unter Berücksichtigung der aktuellen Verkehrsbelastungen und Geschwindigkeitsbeschränkungen, Untersuchung weiterer Maßnahmen, Definition und Ausweisung "Ruhiger Gebiete").

  Honorarkosten: **gesondertes Angebot- erfolgt erst bei tatsächlichem Bedarf.**

Zusätzliche Kosten nach Aufwand in beiden Verfahren:
Auch bei der Überprüfung und der sich daran anschließenden Fortschreibung von Lärmaktionsplänen ist die Mitwirkung der Öffentlichkeit gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG vorgeschrieben. Die Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wird gem. Angebot der Rapp Trans AG mit 55 € je Seite Synopse angeboten (sog. Option). Ortstermine einschließlich Vorbereitung einer Präsentation werden mit 870 € in Rechnung gestellt (sog. Option).

Beschlussvorschlag:

- Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von dem Erfordernis zur Überprüfung des bestehenden Lärmaktionsplans.
- Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes nach § 47d BImSchG einzuleiten (Aufstellungsbeschluss Fortschreibung Lärmaktionsplan).
- Mit den Untersuchungen zur Lärmaktionsplanung (Überprüfung) wird das Ingenieurbüro Rapp Trans AG, Stühlingerstraße 21, 79106 Freiburg i.Br. gemäß Angebot vom 09.09.2020 mit einer vorläufigen Auftragssumme in Höhe von 3.410,40 € brutto (ohne Optionen) beauftragt.

Anlage: Honorarofferte der Rap Trans AG vom 09.09.2020

Schmidt
Sachgebietsleiter Bauverwaltung

Mayer
Bürgermeister

Beraten.
Planen.
Steuern.

RAPP

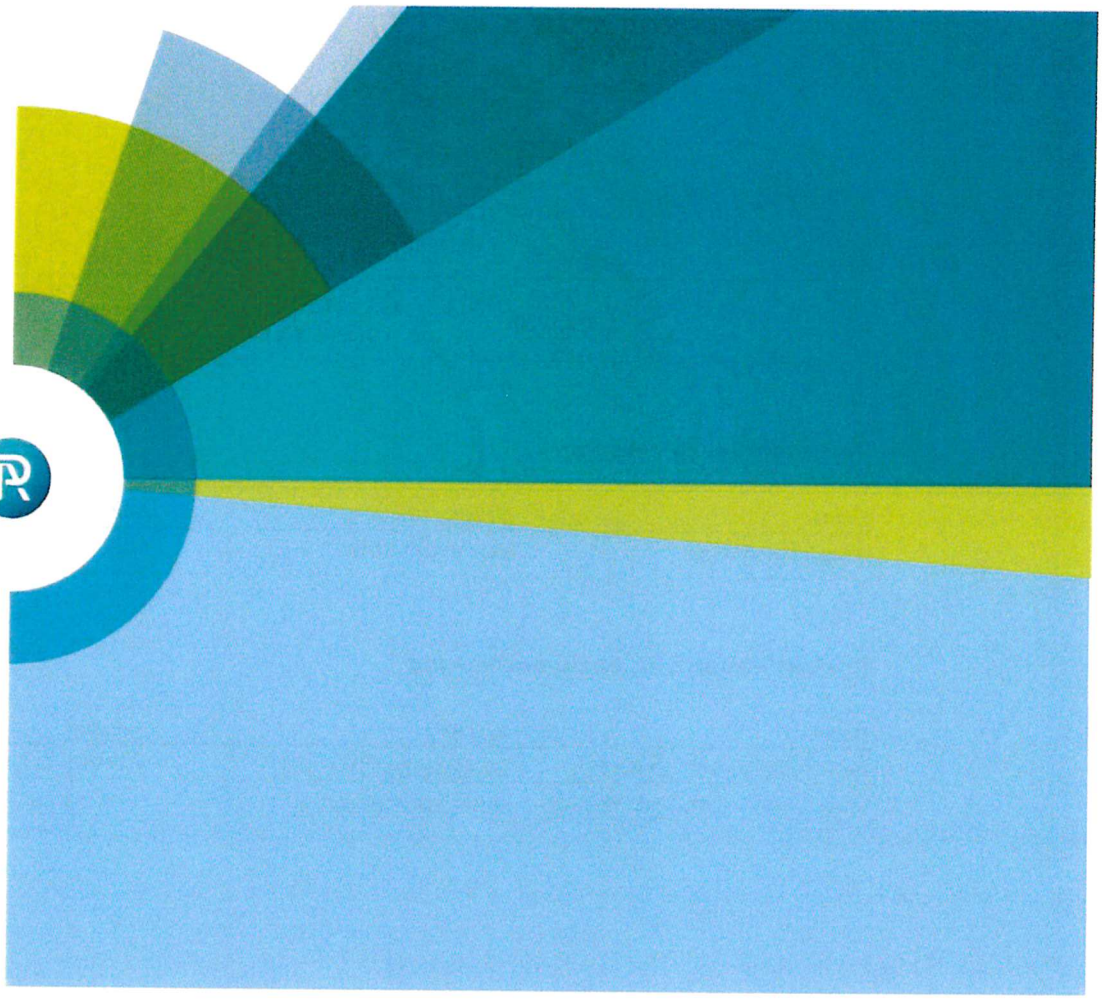

Gemeinde Hilzingen

Fortschreibung des kommunalen Lärmaktionsplans Stufe 3

Offerte

9. September 2020

Bericht-Nr. 20D35 / ScC

Rapp Trans AG | Ein Unternehmen der Rapp Gruppe
Stühlingerstraße 21 | D- 79106 Freiburg i.Br. | T +49 761 217 717 30 | www.rapp.ch

Änderungsnachweis

Version	Datum	Status/Änderung/Bemerkung	Name
1.0	09.09.2020	Erstellung Qualitätskontrolle	Carina Schulz Wolfgang Wahl

Verteiler dieser Version

Firma	Name	Anzahl/Form
Gemeinde Hilzingen	Herr Rudolf Schmidt et al.	PDF

Projektleitung und Sachbearbeitung

Name	E-Mail	Telefon
Herr Wolfgang Wahl, Dipl.-Ing.	Wolfgang.Wahl@rapp.ch	+49 761 217 717 31
Frau Carina Schulz, Dipl.-Vk.wirtin	carina.schulz@rapp.ch	+49 761 217 717 33

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangssituation 1

2 Angebotsleistungen 2
2.1 Überprüfung Lärmaktionsplan Hilzingen 3
2.2 Keine Überarbeitung notwendig – Fortschreibung LUBW-Musterplanbericht 4
2.2.1 Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange 4
2.2.2 Besprechungen und Präsentationen 5
2.3 Überarbeitung notwendig – Fortschreibung Qualifizierter Lärmaktionsplan Stufe 3 5

3 Honorarofferte 6

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Honorarkalkulation, Fortschreibung Lärmaktionsplanung Hilzingen 6

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lärmkartierung Hauptverkehrsstraßen Hilzingen (LUBW, 3. Stufe)..... 1

1 Ausgangssituation

Der Technische und Umweltausschuss der Gemeinde Hilzingen hatte am 13.12.2016 einen kommunalen Lärmaktionsplan mit verschiedenen Lärmminderungsmaßnahmen beschlossen. In der Lärmaktionsplanung der Gemeinde Hilzingen wurden die Pflichtkartierungsstrecken Bundeautobahn A 81 und Bundesstraße B 314 untersucht.

In der aktuellen 3. Stufe der Lärmaktionsplanung wurden nach § 47c BImSchG wiederum alle Hauptverkehrsstraßen[1] mit über 3 Mio. Kfz/Jahr bzw. 8.200 Kfz/24h von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) analysiert. In Hilzingen hat sich der Kartierungsumfang gegenüber der Stufe 2 nicht verändert.

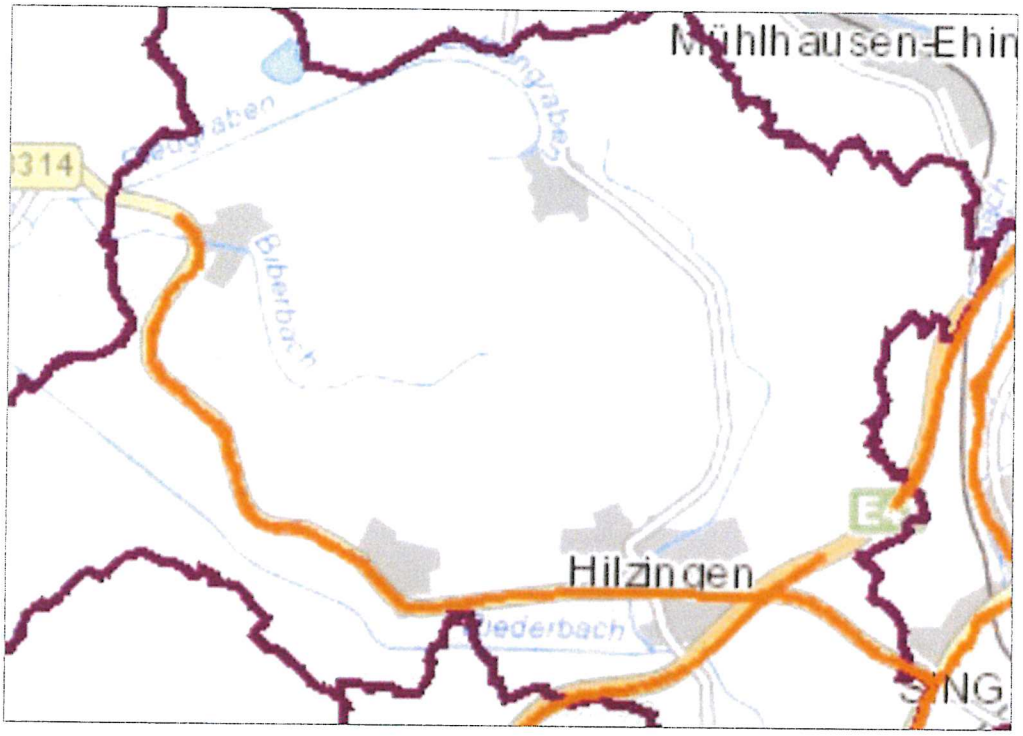

Abbildung 1: Lärmkartierung Hauptverkehrsstraßen Hilzingen (LUBW, 3. Stufe)

Die Gemeinde Hilzingen ist nach Veröffentlichung der landesweiten Lärmkartierung der LUBW, Stufe 3 (Dezember 2018) verpflichtet, ihren kommunalen Lärmaktionsplan zu überprüfen und fortzuschreiben. Neben den Ergebnissen der landesweiten Kartierung der LUBW ist der aktuelle Kooperationserlass vom 29. Oktober 2018 unter Berücksichtigung eines Urteils des VGH Mannheim bei der Fortschreibung des LAP Hilzingen zu berücksichtigen. Dieser

[1] Hauptverkehrsstraßen i.S. der EU-Umgebungslärmrichtlinie und des BImSchG sind alle Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen mit einem Verkehrsaufkommen über drei Millionen Kraftfahrzeugte pro Jahr.

Kooperationserlass beinhaltet u.a. eine Absenkung der Grenzwerte für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen sowie eine Verlagerung der Entscheidungskompetenzen hin zu den Kommunen.

Folgende Vorgehensweise schlagen wir vor:

- Die Gemeinde Hilzingen ist zu einer (zeitnahen) Überprüfung / Fortschreibung des LAP verpflichtet.
- Die Überprüfung des bestehenden Lärmaktionsplans erfolgt anhand der durch die Umgebungslärmrichtlinie vorgeschriebenen Punkte.
- Falls die Überprüfung zeigt, dass keine Überarbeitung erforderlich ist, wird der Lärmaktionsplan im Vereinfachten Verfahren fortgeschrieben (Musterplanbericht LUBW). Auch dazu ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.
- Falls die Überprüfung ergibt, dass eine qualifizierte Fortschreibung sinnvoll bzw. erforderlich ist, unterbreiten wir der Gemeinde ein zielgerichtetes Angebot für einen (schlanken) qualifizierten LAP.

Das vorliegende Angebot beinhaltet die Überprüfung des bestehenden Lärmaktionsplans sowie die Verfahrensvariante zur Erstellung des Musterplanberichts und die Begleitung der Gemeinde durch das Verfahren.

2 Angebotsleistungen

Die aktuelle Betroffenheitsstatistik der LUBW weist für Hilzingen 549 / 240 Betroffenheiten > 55 / 50 dB(A) ganztags / nachts aus, weshalb auch die Gemeinde Hilzingen tätig werden muss.

Das Schreiben des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg vom 29.01.2019 konkretisiert die Aufgabe: „Die Veröffentlichung der aktuellen Lärmkarten stellt einen Anlass zur Überprüfung bestehender Lärmaktionspläne dar. Dies gilt auch dann, wenn die Aufstellung oder die letzte Überprüfung eines Lärmaktionsplanes vor weniger als fünf Jahren erfolgte. Es ist unter Einbeziehung der Öffentlichkeit zu prüfen, ob sich aus der neuen Kartierung relevante Änderungen ergeben haben, die eine Überarbeitung des bestehenden Plans erforderlich machen. Auch wenn die Überprüfung ergibt, dass eine Überarbeitung des bestehenden Plans nicht notwendig ist, ist das Ergebnis der Überprüfung zu dokumentieren und als Fortschreibung des bestehenden Plans per Musterbericht erneut zu übermitteln."

2.1 Überprüfung Lärmaktionsplan Hilzingen

In Anlehnung an den Anhang V Nr. 1 letzter Anstrich der Richtlinie 2002/49/EG werden bei der Überprüfung des bestehenden Lärmaktionsplans folgende Punkte betrachtet:

Relevante Änderungen der Lärmsituation

- Wurden im Vergleich zur LUBW-Kartierung Stufe 2 weitere zusätzliche Strecken kartiert?
- Sind Straßenabschnitte weggefallen?
- Wie haben sich die Verkehrsstärken und Schwerverkehrsanteile verändert?
- Unterscheiden sich die Geschwindigkeitsregelungen in dem LUBW-Modell Stufe 3 von dem LUBW-Modell Stufe 2?
- Wurden bei der aktuellen LUBW-Lärmkartierung bereits zwischenzeitlich realisierte Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt?
- Gibt es andere zu berücksichtigende Lärmquellen?

Relevante Änderungen der Lärmeinwirkungen

- Gibt es relevante Veränderungen in der örtlichen Bebauungsstruktur?
- Wie haben sich die Einwohnerzahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt?
- Wurden zwischenzeitlich passive Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt?

Änderungen in der Bewertung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

- Sind nach der LUBW-Kartierung noch Hauptbelastungsbereiche mit Lärmpegeln von 65/55 dB(A) L_{DEN}/L_{Night} vorhanden?
- Gab es Änderungen in den rechtlichen Grundlagen der Gemeinde (z.B. Änderung von B-Plänen, F-Plänen, Gebietsausweisungen)?
- Gab es Änderungen in der rechtlichen Bewertung der Lärmbelastungen?
- Haben diese Änderungen ggf. wesentliche Auswirkung auf die Bewertung der Lärmsituation? Sind sie relevant für die Lärmaktionsplanung?

Analyse zum Stand der Umsetzung von Maßnahmen

- Welche Lärmminderungsmaßnahmen aus der kommunalen Lärmaktionsplanung Stufe 2 konnten zwischenzeitlich umgesetzt werden?
- Gibt es noch weitere vorhandene Maßnahmenmöglichkeiten zur Lärmminderung (verkehrsrechtliche Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen, straßenbauliche Maßnahmen wie Belagssanierungen, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen für eine ruhige und sichere Ortsmitte, Elektrifizierung von Busflotten)?
- Sind durch die langfristigen Strategien schon erste Erfolge bei der Lärmminderung zu erkennen?

Entwicklungen der Betroffenheiten

- Wie hat sich die Anzahl der betroffenen Personen, betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser oder der betroffenen Flächen verändert?

Hemmnisse und Optimierungsmöglichkeiten

Welche Hemmnisse und ggf. Optimierungsmöglichkeiten werden seitens der Gemeinde bei der Lärmaktionsplanung als solches sowie bei der Umsetzung von Lärmminderungsmaßnahmen gesehen?

Schlussfolgerung für die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes

- Falls keine Überarbeitung des bestehenden Lärmaktionsplanes notwendig ist, kann der Lärmaktionsplan mit Hilfe des LUBW-Musterplanberichts fortgeschrieben werden (siehe Punkt 2.2).
- Falls eine Überarbeitung des bestehenden Lärmaktionsplanes sinnvoll und notwendig ist, erfolgt die Fortschreibung des Lärmaktionsplans im qualifizierten Verfahren (Punkt 2.3).

Pauschal 1.600 EUR

2.2 Keine Überarbeitung notwendig – Fortschreibung LUBW-Musterplanbericht

Falls nach Überprüfung keine Überarbeitung des Lärmaktionsplans erforderlich ist, kann der Musterplanbericht zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans verwendet werden. Mit dem Musterplanbericht steht eine Arbeitshilfe zur Erfüllung der Berichtspflicht an die EU-Kommission zur Verfügung (§ 47d Abs. 2 und 7 BImSchG).

Die Erstellung des Musterplanberichts umfasst folgende Leistungen:

- Inhaltliche und redaktionelle Bearbeitung des Musterplanberichts auf der Grundlage der aktuellen Vorlage (Musterplanbericht LUBW)
- Einarbeitung der Überprüfungsergebnisse aus Punkt 0
- Begleitung der Gemeinde durch das Verfahren (Muster-Sitzungsvorlagen für Gremientermine, Musteranschreiben zur Durchführung der Öffentlichkeitbeteiligung)

Pauschal 1.200 EUR

2.2.1 Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

- Übernahme der Schriftlichen Stellungnahmen
- Synoptische Darstellung in Tabellenform
- Fachliche Wertung der Stellungnahmen (Vorschlag an die Gemeinde)

Optional, je Seite Synopse 55 EUR

2.2.2 Besprechungen und Präsentationen

Die Anzahl der erforderlichen Besprechungen und Präsentationen kann nicht hinreichend genau kalkuliert werden. Das Honorar für jeden örtlichen Präsentationstermin für Abstimmungsgespräche, zur Präsentation in den politischen Gremien sowie zur Öffentlichkeitsinformation einschließlich der erforderlichen Vorbereitung wird als Pauschale in Rechnung gestellt.

Optional, je Präsentationstermin incl. Vorbereitung 870 EUR

2.3 Überarbeitung notwendig – Fortschreibung Qualifizierter Lärmaktionsplan Stufe 3

Sollte die Überprüfung ergeben, dass eine Überarbeitung des Lärmaktionsplans erforderlich ist (z.B. weil neue Lärmminderungsmaßnahmen angestrebt werden), würden wir nach der Überprüfung der Gemeinde Hilzingen ein zielgerichtetes Angebot für einen (schlanken) qualifizierten Lärmaktionsplan unterbreiten.

3 Honorarofferte

Die Untersuchungen zur Fortschreibung des kommunalen Lärmaktionsplans der Gemeinde Hilzingen bieten wir wie folgt an.

		Festhonorar (ohne Optionen)
1	Überprüfung Lärmaktionsplan Hilzingen	1'600.00 €
2	Fortschreibung Lärmaktionsplan Stufe 3 mit Hilfe LUBW-Musterplanbericht	1'200.00 €
3	*Auswertung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren (Optional)*	*je Seite Synopse: 55.00 €*
4	*Termin Besprechung / Präsentation (Optional)*	*je Termin: 870.00 €*
Honorar netto (ohne Optionen)		**2'800.00 €**
Nebenkosten pauschal 5%		140.00 €
Honorar netto inkl. Nebenkosten		2'940.00 €
Ges. MwSt. (z. Zt. 16%)		470.40 €
Honorar brutto		**3'410.40 €**

Tabelle 1: Honorarkalkulation, Fortschreibung Lärmaktionsplanung Hilzingen

Sollte die Überprüfung in AP 1 ergeben, dass eine qualifizierte Lärmaktionsplanung durch die Gemeinde gewünscht wird, wird hierfür ein gesondertes Angebot erstellt, das AP 2 entsprechend ersetzt.

Die Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wird mit 55 € je Seite Synopse angeboten. Ortstermine einschließlich Vorbereitung einer Präsentation werden mit 870 € in Rechnung gestellt.

An die Offerte halten wir uns bis 31.03.2021 gebunden. Es gilt die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Mehrwertsteuer.

Rapp Trans AG

ppa. W. Wahl i.V. C. Schulz

Wolfgang Wahl
Leiter Büro Freiburg i.Br.

Carina Schulz
Projektleiterin

Freiburg, 9. September 2020 / 20D305 / ScC